

ALSO

Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e.V.

Donnerschweer Str. 55

26123 Oldenburg

Fon: 0441/16313

www.also-zentrum.de

also@also-zentrum.de



Thema: Arbeitslosengeld II und Vermögen (15.01.2019)

Wie wird Vermögen beim Arbeitslosengeld II angerechnet?

Anders als beim Arbeitslosengeld wird im Arbeitslosengeld II (Alg II) das Vermögen der Leistungsberechtigten angerechnet, so fern es nicht von einer Verwertung grundsätzlich ausgenommen ist und bestimmte Freibeträge überschreitet. Das Jobcenter überprüft also Arbeitslose und andere Personen mit wenig Einkommen, die einen Antrag auf Alg II stellen, wie viel Vermögen sie haben und welcher Art das Vermögen ist. Wir wollen deshalb hier ein paar nützliche Informationen über die Vermögensanrechnung beim Alg II geben, damit betroffene Arbeitslose wissen, worauf sie einstellen müssen. In manchem Einzelfall wird das aber nicht ausreichen. In diesem Fall solltet Ihr unbedingt die Einzelberatung der ALSO aufsuchen.

Was gehört zum Vermögen?

Zum Vermögen zählen z.B. Bargeld, Sparguthaben, Bausparverträge, Lebensversicherungen, Wertpapiere. Ebenso Forderungen (z.B. Lohnforderungen an frühere Arbeitgeber und Einkommenssteuerjahresausgleich), Häuser oder Eigentumswohnungen. Berücksichtigt wird zunächst das Vermögen des Arbeitslosen selbst und des/ der verheirateten PartnerIn. Daneben aber auch das Vermögen eines Partners in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft. Und auch bei Verwandten oder Verschwägerten, die in Eurem Haushalt leben, kann es Probleme geben. Nicht angerechnet wird dagegen wird das Vermögen von noch bei ihren Eltern lebenden volljährigen Kindern von Arbeitslosen, die schwanger sind oder ein Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreuen. Ebenso wird das Vermögen der Eltern nicht berücksichtigt, wenn Ihr volljährig seit und nicht mehr bei ihnen wohnt (es sei denn, Leistungsberechtigte sind jünger als 23 und haben keinen Berufsabschluss), Und das Vermögen von getrennt lebenden früheren Partner/-innen oder gar von Brüdern, Schwestern, Enkeln

oder Großeltern, die nicht in Eurem Haushalt leben, bleibt erst recht unberücksichtigt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist Einkommen „alles, was jemand in der Bedarfszeit wertmäßig dazu erhält, und Vermögen das, was er in der Bedarfszeit bereits hat“ (Urteil vom 18.2.1999, FEVS 51,1). Als Vermögen zählt also, was jemand zum Zeitpunkt der Antragstellung in seinem Besitz hat. Daraus folgt, dass Vermögen nicht berücksichtigt werden darf, wenn es gar nicht im Besitz von Arbeitslosen bzw. von ihnen nicht zu verwerten ist - z.B., weil sie das Auto auf Kredit gekauft und den Fahrzeugbrief als Sicherheit bei der Bank hinterlegt haben.

Vermögen kann nur angerechnet werden, wenn es zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich noch vorhanden ist. Antragstellende, die ihr Geld z.B. für einen längeren Urlaub ausgegeben oder die von ihrem Geld gut gelebt haben, bevor sie einen Antrag auf Alg II stellen, können in der Regel nicht darauf verwiesen werden, dass sie ihr Geld verschleudert hätten und deshalb bestraft werden müssten (vgl. dazu auch das Urteil des Bundessozialgerichts zur Arbeitslosenselbsthilfe vom 4.9.1979 – AZ: 7 63/78 – SozR 4100 § 134 Nr. 16). Allerdings können sie ein Problem bekommen, wenn sie kurz vor Antragsstellung viel Geld abgeben, ohne nachweisen zu können, wo es geblieben ist.

Vermögen verschenkt oder verschleudert?

Anderes gilt nur, falls Betroffene in den letzten 10 Jahren (!) vor Antragstellung ihr Vermögen mit dem Ziel verschenkt oder es verschleudert haben, um dadurch die Voraussetzungen für den Bezug von Alg II herzustellen. In dem Fall könnte die zuständige Alg-II-Behörde von Alg-II-Beziehenden den Ersatz der deswegen fällig gewordenen Leistungen verlangen. Und sie könnte Betroffene mit einer Kürzung des Regelbedarfs bestrafen. Voraussetzung ist jedoch, dass die zuständige Behörde den Betroffenen nachweisen kann, dass sie ihr Vermögen absichtlich oder grob fahrlässig mit dem Ziel der Beanspruchung von Alg II verschenkt oder verschleudert haben. Das dürfte z.B. ausgeschlossen sein, wenn die Schenkung des Vermögens schon länger her ist und die Betroffenen zu diesem

Zeitpunkt nicht damit rechnen mussten arbeitslos zu werden.

Bei einer Schenkung, die den Wert von mehr als einem Monat Alg-II-Leistung übersteigt, müsste die Behörde außerdem verlangen, dass Ihr die Rückgabe des verschenkten Vermögens vom Beschenkten fordert. Diesen Rückforderungsanspruch leitet sie auf sich über, so dass sie z.B. auch noch nach dem Tod eines Alg-II-Beziehenden die Rückgabe betreiben kann. Jedoch hat die Behörde in diesem Fall ein Nachweisproblem: Nur das Verschenken eines Grundstücks wird notariell beurkundet.

Allgemeine Vermögensfreibeträge

Die Alg-II-Behörde darf aber nicht – auch wenn sie das sicher gerne täte – das gesamte Vermögen von Arbeitslosen und ihren Partner/-innen anrechnen.

Geschützt ist Vermögen zunächst innerhalb folgender allgemeiner Freibeträge:

- 150 € pro Lebensjahr je erwachsenem Arbeitslosen, mindestens aber 3.100 € pro Person als allgemeiner Freibetrag;
- 3.100 € je minderjährigem Kind, soweit es Vermögen des Kindes ist;
- zusätzlich 750 € als Ansparbetrag je Mitglied der Bedarfsgemeinschaft für Anschaffungen, die früher im Bereich der Sozialhilfe durch einmalige Beihilfen abgegolten wurden (z.B. Bekleidung, Herd, Waschmaschine, Möbel).

Beispiel: Helga X. ist 38 Jahre alt, mit ihrem 36 Jahre alten Mann Werner verheiratet und hat 2 Kinder. Der allgemeine Vermögensfreibetrag für ihre Bedarfsgemeinschaft (BG) berechnet sich wie folgt:

Helga: 38 Jahre x 150 € = 5.700 €

Werner: 36 Jahre x 150 € = 5.400 €

Ansparbetrag je 750 € für die Eltern = 1.500 €

Gesamter Freibetrag: = 12.600 €

Dazu **können** nochmals jeweils 3.850 € Freibetrag (3.100 € plus 750 € Ansparbetrag) für jedes der zwei Kinder kommen. Aber NUR, soweit das Vermögen auch auf den Namen der Kinder läuft (z.B. Sparbuch oder Ausbildungsversicherung des Kindes). Ist das nicht der Fall, gibt es nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts KEINEN zusätzlichen Vermögensfreibetrag je Kind (Urteil vom 13.5.2009, AZ: B 4 AS 58/05). Gegebenenfalls müssen Arbeitslose daher das Vermögen in ihrer Familie umschichten – sofern das passiert, bevor Ihr den Alg-II-Antrag stellt, muss das Jobcenter dies anerkennen (vgl. BSG, Urteil vom 30.7.2008, AZ: B 14/11b AS 17/07 R und SG Münster, Beschluss vom 11.4.2005, AZ: S 16 AS 26/05 ER).

Zusätzliche Freibeträge für die private Alterssicherung

Zusätzlich wird ein weiterer Freibetrag von 750 € je Lebensjahr für jeden Erwachsenen in der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, wenn dieser Teil des Vermögens ausdrücklich der privaten Alterssicherung dienen soll. Dazu muss eine Verwertung vor dem Renteneintritt, mindestens aber vor Erreichen des 60. Lebensjahres, vertraglich ausgeschlossen sein. Dies gilt z.B. für Lebensversicherungen oder Bausparverträge. Hier sind die Versicherungskonzerne in der Regel gerne bereit, auch bestehende Verträge entsprechend abzuändern: Gemäß § 168 Abs. 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) ist es möglich, die vorzeitige Verwertung des für Alterssicherung geschützten Vermögens vor Renteneintritt auszuschließen – bis zur Höhe des gesamten jeweiligen Freibetrags.

Gänzlich außen vor bei der Anrechnung bleibt ferner die so genannte „Riester-Rente“ und Leibrentenverträge („Rürup-Rente“), die ohne Obergrenze vor der Anrechnung geschützt sind. Gleiches gilt für ausschließlich arbeitgeberfinanzierte Betriebsrenten. Beteiligen sich allerdings Arbeiter/-innen oder Angestellte selber an der Finanzierung der Betriebsrente, wird die Alg-II-Behörde eine Verwertung dieses Vermögensteils prüfen, sofern es die Freibeträge übersteigt.

Für ausdrücklich zur Alterssicherung bestimmtes Vermögen von Rentenversicherungsbefreiten, d.h. also vor allem (ehemalige) Selbstständige, gilt zudem, dass es unabhängig von der Art des Vermögens geschützt ist (Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit für die Anwendung des SGB II, Rz.12.27). Voraussetzung für die Anerkennung ist aber, dass klar ersichtlich ist, dass das Vermögen der Alterssicherung dient. Das kann z.B. mit der Vorlage der Versicherungspolice über eine Kapital bildende Lebensversicherung geschehen. Handelt es sich bei dem Vermögen um ein nicht selbst genutztes Haus, wäre schon beim Kauf zu überlegen, ob der Zweck der Alterssicherung nicht schon im Kaufvertrag erwähnt werden kann. Falls Betroffene ein nicht selbst genutztes Haus erben, wäre es vorteilhaft, wenn der Zweck der Alterssicherung schon im Testament des Verstorbenen festgeschrieben oder im Erbschein erwähnt würde.

Von einer Anrechnung gänzlich ausgeschlossen sind außerdem zusätzlich:

- ein eigenes Auto im Wert von bis zu 7.500 € je volljährigem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft (Urteil des Bundessozialgerichts vom 06.09.2007, AZ B14/7b AS 66/06 R). Im Einzelfall könnte auch ein höherwertiges Auto geschützt sein, weil es z.B. besonderen Transporterfordernissen dient oder viele Kinder im Haushalt leben. Der Wert des Wagens wird dabei anhand der „Schwacke-Liste“ bestimmt, wovon etwaige offene Kreditverbindlichkeiten abgezogen werden müssen;

- angemessener Hausrat, der kein besonderer Luxus ist und dem täglichen Gebrauch dient;
- ein selbst bewohntes Haus oder eine selbst genutzte Eigentumswohnung, wenn die zuständige Behörde dies(-e) für angemessen hält;
- Vermögen, das nachweislich zur baldigen Beschaffung, Erhaltung oder Verbesserung eines angemessenen Hauses oder einer Eigentumswohnung bestimmt ist, soweit es auch (nicht ausschließlich!) zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dienen soll. Als Zeitraum für die „baldige“ Beschaffung von Grundstücken gilt ein 1-Jahres-Zeitraum, in dem zumindest ein Vorvertrag geschlossen oder eine Planung erstellt werden muss. Es ist auch nicht erforderlich, dass die Behinderten Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sind. Es reicht, wenn sie z.B. Verlobte, Enkel, Großeltern, Pflegekinder, Geschwister, Onkel, Tante oder Nefte/ Nichte des Alg II-Beziehenden sind.
- Vermögen, das der Aufnahme oder Fortsetzung einer Ausbildung oder der Ausübung einer Erwerbsarbeit dient.

Alle anderen Vermögensarten sind nicht geschützt, so weit ihr Wert die oben genannten Freibeträge übersteigt. Um Arbeitslose in die Mangel zu nehmen und Unternehmer und Reiche von Steuern und Abgaben zu entlasten, wollen die Behörden selbst Familien- und Erbstücke anrechnen, die Ihr im Antrag auf Alg II angegeben habt.

Angemessener Haus- und Grundbesitz

Als angemessen beurteilt die zuständige Alg II- Behörde ohne nähere Prüfung nur ein selbst genutztes Haus mit höchstens 130 qm Wohnfläche, also ohne Keller, Dachboden und Balkon, in dem Alleinstehende oder Familien mit höchstens zwei Kindern wohnen. Bei Eigentumswohnungen sind für 1- und 2-Personen- Haushalte höchstens 80 qm Wohnfläche geschützt, für jedes weitere Haushaltsmitglied kommen weitere 20 qm hinzu. Ansonsten gibt es eine Einzelprüfung, bei der die Behörde für größere Familien einen höheren Wert berücksichtigen muss. Für Grundstücke gelten noch schärfere Werte: Im städtischen Bereich sollen nur 500 qm und im ländlichen Raum nur 800 qm angemessen sein, folgt man den für alle zuständigen Behörden als verbindlich anzusehenden Dienstlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit für das SGB II (Randziffer 12.30). Nur wenn im Bebauungsplan höhere Werte festgelegt sind, erkennt die zuständige Behörde diese an. Ansonsten sollen betroffene Arbeitslose prinzipiell abtrennbare Teile ihrer Grundstücke und Häuser verkaufen, beleihen oder vermieten/ verpachten müssen. Im Falle des Verkaufs oder der Beleihung hat die Behörde dabei den Verkehrswert des Hauses bzw. Hausteils zu ermitteln, von dem sie offene Kreditverbindlichkeiten wieder abziehen muss.

Ist ein Haus oder eine Eigentumswohnung als angemessen anzusehen und somit geschütztes Vermögen, muss die Behörde im Rahmen des Alg II die Heizkosten für die gesamte Größe der Immobilie zugrunde legen (Beschluss des Sozialgerichts Aurich vom 10.2.2005 – AZ: S 15 AS 3/05 ER). Es ist also nicht rechtmäßig, nur Heizkosten für z.B. 50 qm zu bewilligen, weil dies die angemessene Wohnungsgröße für einen Alleinstehenden sei.

Die Eigenheimzulage ist auch im Monat ihres Zuflusses aufs Konto nicht als Einkommen auf Alg II anrechenbar. Denn die Zulage ist als zweckbestimmte Einnahme zur Förderung der Vermögensbildung von einkommensschwächeren Haushalten anzusehen. Sie ist deshalb nach § 11 Abs. 3 SGB II vor einer Anrechnung auf das Alg II geschützt, stellte das Landessozialgericht Niedersachsen - Bremen im Beschluss vom 25.4.2005 (AZ: L 8 39/05 ER) fest.

Unwirtschaftliche Vermögensverwertung

Voraussetzung für die Anrechnung von Vermögen ist zunächst, dass es überhaupt verwertbar ist. Das ist z.B. nicht der Fall, wenn im vor Jahren geerbten Haus ein Verwandter lebt, der lebenslanges Nießbrauchsrecht hat. Auch ein Bausparvertrag, der zur Sicherung eines Kredits an eine Bank abgetreten wurde („Sicherungsabtretung“), kann nicht angerechnet werden. Denn da die Darlehensschuld wegen der finanziellen Notlage des Alg-II-Beziehenden nicht getilgt werden kann, fällt das Bausparguthaben bei Fälligkeit direkt an die Bank.

Das Vermögen kann auch nicht angerechnet werden, wenn seine Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich wäre. Offensichtlich unwirtschaftlich ist die Verwertung, wenn Betroffene unter Berücksichtigung der Kosten der vorzeitigen Vertragsauflösung bzw. des vorzeitigen Verkaufs einen erheblichen Teil des Substanzwertes des Vermögens verlieren würde (Achtung! Gilt nicht für spekulative Anlagen wie z.B. Aktien, die sind immer zu verwerten). Die Verwertung einer Lebensversicherung könnte z.B. unwirtschaftlich sein, wenn der Rückkaufswert – abzüglich der Kosten bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung – ca. 15 bis 20 Prozent unter der Summe der eingezahlten Beiträge läge. In dem Fall müsst Ihr aber damit rechnen, dass Ihr Alg II nur als Darlehen bekommt. Die Behörde wird also bei späterer Verwertbarkeit des Vermögens (z.B. bei Auszahlung der Lebensversicherung) das an Euch gezahlte Alg II bis zu der Grenze des geschützten Vermögensfreibetrags für sich beanspruchen.

Vielfach ist aber eine Darlehensvergabe unzulässig. Das hat das Bundessozialgericht festgestellt (Urteil vom 6.12.2007, AZ: B 14/7b AS 46/06 R). Das Gericht vertritt in dem Urteil grundsätzlich die Ansicht, dass Vermögen im Rahmen von Alg II dann nicht zu berücksichtigen ist, wenn es binnen eines Zeitraums von sechs Monaten mit gesetzlich zulässigen Mitteln nicht

zu verwerten ist. Es hat im Falle eines Hauses, das einem Arbeitslosen gehört, aber in dem er nicht selbst wohnt, sondern ein Verwandter mit lebenslangem Recht zum Nießbrauch, somit entschieden, dass dem Betroffenen Alg II als Zuschuss zusteht.

Besondere Härte

Die Verwertung des Vermögens soll auch nicht verlangt werden, wenn das für Betroffene eine besondere Härte bedeuten würde. Das kann besonders bei Familien- und Erbstücken der Fall sein. Oder dann, wenn Ihr kurz vor der Rente steht und sonst nur eine schmale Rente bekämt. Oder auch, wenn es so viele Lücken im Versicherungsverlauf gibt, dass die spätere Rente nur sehr gering ausfallen wird (so auch zwei Urteile des Bundessozialgerichts zur Arbeitslosenhilfe vom 9.12.2004, AZ: B 7 AL 30/04 und B 7 AL 44/05 R). Auch die Verwertung landwirtschaftlicher Flächen, die der Alterssicherung dienen, kann eine unbillige Härte sein. In diesen Fällen darf der Wert des Vermögens auch die Freibeträge übersteigen.

Erben

Wenn während des eigenen Alg II- Bezugs eine nahe Verwandte oder ein Partner stirbt und man von dieser Person Geld oder ein Haus erbt, kann das zur Verringerung oder gar Einstellung des Alg II führen. Denn die Alg II- Behörde kann dies Erbe möglicherweise als einmaliges Einkommen auf das Alg II Betroffener anrechnen. Dann würde die Behörde das Erbe erst nach Ablauf eines Anrechnungszeitraums von bis zu sechs Monaten als Vermögen ansehen, für das die genannten Freibeträge gelten.

Ob, ab wann und wie lange das Ererbte als Einkommen angerechnet wird, ist nur in einer Beratung zu klären, weil das eine umfassende Fragestellung ist. Es hängt z.B. davon ab, ob Ihr gesetzlicher Erbe seit oder nur ein Vermächtnis bekommt. Und davon, ob das Ererbte überhaupt in absehbarer Zeit verwertbar ist. Ist es nicht sofort verwertbar (etwa, weil Ihr nur ein Drittel eines Hauses geerbt habt, in dem noch ein Miterbe wohnt), kann die Behörde nach Ansicht des niedersächsischen LSG Alg II als bis zur Höhe des Erbes rückzahlbares Darlehen vergeben (für Zahlung von Alg II als Zuschuss dagegen LSG NRW, Beschluss vom 15.1.2008 – AZ: L 12 B 183/07). Das wird die Alg-II-Behörde insbesondere tun, wenn das Haus in absehbarer Zeit verkauft werden soll. Weigert sich der Miterbe auszuziehen oder hat er ein Nießbrauchsrecht, darf das aber nicht geschehen.

Ebenso könnte für den Zeitraum einer gesetzlich zulässigen Anrechnung eine Rolle spielen, wenn sich Eure tatsächlichen Verhältnisse im Zeitraum der Anrechnung grundlegend ändern – z.B. durch Aufnahme eines Studiums oder einer Arbeit. Nach Auffassung der ALSO gilt ferner, dass ein Erbe erst in dem Monat

zur Leistungseinstellung führen kann, in dem das Ererbte Euch tatsächlich zugeflossen ist.

In vielen Fällen könnte die Beratung der ALSO dafür sorgen, dass die Probleme durch eine kluge Ordnung der persönlichen und rechtlichen Verhältnisse verringert werden. Lasst Euch beraten – am besten schon vor Eintritt des Erbfalls!

Abschließende Hinweise

Wenn Ihr verwertbares Vermögen oberhalb der Freigrenzen habt, bekommt Ihr solange kein Alg II, wie das Vermögen die Freigrenzen übersteigt. Ihr dürft das Vermögen auch nicht einfach verschleudern oder verschenken (siehe oben). Jedoch kann Euch kein Amt anstehende Anschaffungen zu verwenden: Neue Reifen für das Auto, neue Möbel, usw. Gönt Euch lieber was, anstatt Euer Geld einem Staat in den Rachen zu schmeißen, der solche Gesetze wie ‚Hartz IV‘ (das SGB II) gegen Arbeitslose macht!

Ihr könnt das Vermögen auch zur Tilgung von Schulden einsetzen. Das ist oft sinnvoll. So wird die Behörde z.B. häufig nur die Zinsen, nicht aber auch die Tilgung für ein Haus oder eine Eigentumswohnung als Kosten der Unterkunft im Rahmen des Alg II anerkennen wollen. Und bei Ratenkrediten gilt: Das Alg II ist so niedrig, dass Ihr davon sowieso keine Tilgung mehr leisten könnt. Da ist es besser, wenigstens die Schulden los zu sein und von Zwangsmaßnahmen der Gläubiger verschont zu bleiben.

ALSO-Beratung

**Montag, Mittwoch und Donnerstag
von 9.00 bis 13.00 Uhr**

Montags von 17.30 bis 19.30 Uhr
(Montag Abend nur nach vorheriger Terminvergabe)

Gefördert durch:



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung